

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 23

Buchbesprechung: Die französische Wehrsteuerfrage [Arthur Schott]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom
15. Juli 1889, von Dr. Arthur Schott. Jena
1892, Verlag von Gustav Fischer. Preis
Fr. 3. 35.

In Deutschland muss diese sehr klar und schön geschriebene Schrift Anspruch auf grösste Beachtung haben, da die französische Wehrsteuer wohl noch nie eine so gründliche literarische Behandlung erfahren hat und der noch einzuführenden deutschen mit als Muster dienen könnte. Schweizerische Staatsmänner, Statistiker, Offiziere etc., muss es aber auch sehr interessieren zu sehen, in welcher Gestalt die bezüglichen Gesetzesprojekte schliesslich, aus mehrjährigen Behandlungen in der Deputiertenkammer und im Senat, als französische Wehrsteuer hervorgegangen sind, was für Gesichtspunkte hiebei hauptsächlich zur Sprache und zur Geltung kamen. Auch nur eine kurze Geschichte dieser Geschichte wiederzugeben, ist hier natürlich weder beabsichtigt noch möglich; allein an einigen angeführten Stellen, wo einer der französischen Parlamentarier oder der Autor selber das Wort hat, sollen die verehrten Leser erkennen, wie interessant der Inhalt von Dr. Schott's Broschüre ist.

Der Referent der Kommission der Deputiertenkammer, M. Laisant, rechtfertigte in seinem Bericht die Einführung der Wehrsteuer wie folgt: „Jeder muss nach Massgabe seiner Kräfte und Mittel zur Verteidigung des Landes beitragen; derjenige, welcher aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, persönlich dabei mitzuwirken, kann unmöglich eine Ungerechtigkeit oder einen Missbrauch darin erblicken, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt wird, eine mässige Steuer zu entrichten. Das ist eine ganz gesetzmässige und patriotische, seiner Leistungsfähigkeit angepasste Steuer und es liegt nicht das mindeste vor, was einem Loskaufungssystem ähnlich sieht, denn alle Gründe, die den aktiven Dienst hinderlich oder unmöglich machen, sind im Gesetz genau fixiert....“ Der Deputierte Duchesne, als Gegner der Wehrsteuer gieng so weit, dass er am Schluss seiner Rede erklärte: „Wenn Sie diesen Artikel annehmen, so bleibt Ihnen bezüglich des Militärgesetzes — gestatten Sie den Ausdruck — keine andere Thorheit zu begehen mehr übrig.“ Der Senator Bardoux brachte u. a. gegen die Wehrsteuer vor: „Der Militärdienst ist ein persönlicher, er kann nicht um Geldeslohn abgekauft werden, für ihn kann es keine Kompensation durch pekuniäre Opfer geben.“ — Die Senatskommission wollte eine Personalsteuer von Fr. 12 und einen Zuschlag auf die vier direkten Steuern, d. h. die Grund-, Gewerbe-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer. „Eine teilweise Steuerfreiheit wird zu Gunsten derjenigen militäruntauglichen Leute zu-

gestanden, welche ihrer Gebrechen wegen absolut arbeitsunfähig sind.... Im französischen Parlament ist keine Bestimmung der sämtlichen Wehrsteuerparagraphen so lebhaft angegriffen und getadelt worden, als diese weitgreifende Ausdehnung der Wehrsteuerpflicht.“ Ob wohl die wegen Verbrechen vom Dienst Ausgeschlossenen steuern müssen? Senator Féral machte sich zum Anwalt der sog. „Familienstützen“, um sie steuerfrei ausgehen zu lassen. Als der Senator Boulanger gelegentlich einer seiner Reden die Berechtigung der Mitbesteuerung des Vermögens und Einkommens der Ascendenten nachwies, suchte ihn ein Kollege durch die Frage zu verblüffen: „Und wenn es nur Töchter sind, so zahlen sie nichts?“ Darauf antwortete Boulanger ebenso schlagfertig als richtig, dass die Mädchen nicht unter das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht fallen und somit gar nicht in den Rahmen der Wehrsteuerfrage gehören.

„Frankreich hat mit seiner Wehrsteuer,“ sagt Schott am Schluss, „den Vorgängen der Schweiz, Österreichs und Serbiens folgend, Deutschland und Italien, die über ihre Entwürfe nicht hinauskommen, überflügelnd, ein Gesetz geschaffen, das dem Satze von der allgemeinen Wehrpflicht die umfassendste und konsequenteste Ausdehnung giebt und neben das Heer, das mit den Waffen in der Hand mit Leib und Leben das Land schirmen soll, ein zweites aufgestellt, welches mit Geld und Gut ihm zu dienen die Aufgabe hat. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Fabrikation der 175,000 Gewehre, Modell 89, und die damit zusammenhängenden Ausgaben der Eidgenossenschaft.) Tit. Unterm 26. Juni 1889 haben Sie, gestützt auf unsere Botschaft vom 19. gleichen Monats, die Einführung einer neuen Handfeuerwaffe für die Infanterie mit der offiziellen Bezeichnung „Schweizerisches Repetiergewehr, Modell 89“ beschlossen und uns zugleich die Ermächtigung erteilt, alle Massnahmen zu treffen, um die Erstellung der neuen Gewehre und der zudienenden Munition in kürzester Frist durchzuführen.

Sowohl in der oben erwähnten Botschaft vom 19. Juni 1889, als auch in derjenigen vom 25. November gleichen Jahres betreffend definitive Krediterteilung für Anschaffung des schweizerischen Repetiergewehrs Modell 89, und der zudienenden Munition haben wir Ihnen die Gründe dargelegt, welche uns bezüglich des Beschaffungsmodus der Gewehre darauf hinwiesen, die Privatindustrie in weitem Masse mitzubeteiligten. Es waren dies kurz folgende:

Erstellung der Gewehre innert kürzester Frist im Interesse einer möglichst beschleunigten Wiederherstellung der Munitionseinheit der ganzen Armee.

Rücksichtnahme auf unsere nationale Industrie auch im Interesse des Bundes, um die nötige Rekrutierung gelernter Büchsenschmiede für unsere Infanterie- und Geniebataillone zu ermöglichen.